

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.
Naturschutzzentrum Pforzheim
z.Hd. Herrn Patrick Maier
Habermehlstr. 32
75172 Pforzheim

Datum 25.02.2021
Name Max Reger
Durchwahl 07071-7543 210
AktENZEICHEN 8623.05-910
(Bitte bei Antwort angeben)

Planungen der Stadt Pforzheim für ein Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“

Ihr Schreiben vom 27.01.2021

Sehr geehrter Herr Maier,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.01.2021. Im Namen verschiedener Natur- und Umweltverbände sowie mehrerer Anwohner stellen Sie darin Argumente zur Ablehnung der Planung des Gewerbegebietes „Ochsenwäldle“ der Stadt Pforzheim dar.

Ihre Beschreibung unserer Wälder als komplexe Ökosysteme ist sehr treffend: Der Wald erbringt Funktionen im Natur- und Arten- und Umweltschutz, er steht den Menschen als Erholungsraum zur Verfügung und dient der nachhaltigen Produktion des natürlichen Rohstoffes Holz. Wie Sie darüber hinaus richtig beschrieben haben, leisten Wälder durch die Fähigkeit der Kohlenstoffbindung einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas.

Alle diese Waldfunktionen sind wichtig und werden deshalb durch Gesetze geschützt. Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen erfordert daher die Genehmigung der zuständigen Behörde. Im Genehmigungsverfahren sind

umfassende rechtliche Prüfungen erforderlich. Die von Ihnen vorgetragenen Aspekte finden, sofern planungsrechtlich relevant, Eingang in dieses Verfahren.

Zum formalen Waldumwandlungsantrag, der über die untere Forstbehörde der Stadt Pforzheim bei der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zu stellen ist, ist die Zustimmung des aktuellen Waldeigentümers erforderlich. Bisher wurde ForstBW als bevollmächtigte Vertreterin der Staatsforstverwaltung noch nicht gebeten, diese zu erteilen. Aus Sicht von ForstBW kann ein Entwicklungswunsch einer Gemeinde jedoch nicht grundsätzlich abgelehnt werden, wenn das Ansinnen planungsrechtlich abbildbar ist und die Waldinanspruchnahme gemäß geltenden Rechtsgrundsätzen ausgeglichen werden kann. Ein Waldflächenabgabe zu Zwecken der Nutzungsänderung kommt für ForstBW daher nur dann in Frage, wenn das Ansinnen genehmigungsfähig ist. Darüber hinaus soll gemäß § 16 (2) ForstBWG das ForstBW vom Land zur Verwaltung und zur Bewirtschaftung bereitgestellte Vermögen mindestens erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund ist ForstBW nur zu einer Flächenabgabe bereit, wenn flächengleicher Naturalersatz besteht.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Max Reger

Kommissarischer Vorstandsvorsitzender